

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 19. April 2011

Totalrevision der Abfallverordnung der politischen Gemeinde Opfikon

U1.2.1

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 19. April 2011 sowie in Anwendung von Art. 36 Ziffer 3 der Gemeindeordnung -

B E S C H L I E S S T:

1. Die Revision der Abfallverordnung wird genehmigt und der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung überwiesen.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Stadtrat Gesundheit und Umwelt
 - Bauamt
 - Finanzabteilung
 - Sachbearbeiter Umwelt

B E R I C H T

Ausgangslage

Die Verordnung über die Kehricht- und Altstoffabfuhr sowie das dazugehörige Tarifreglement datieren aus dem Jahr 1991 und sind daher in manchen Teilen nicht mehr aktuell. Für die sich aufdrängende Totalrevision der Abfallverordnung (AbfV) konnte weitgehend die Musterabfallverordnung des AWEL übernommen werden. Das AWEL bescheinigte dem Stadtrat im Rahmen der Vorprüfung, dass die eingereichte AbfV der Stadt Opfikon vollständig und zweckdienlich ist und weitgehend der Musterabfallverordnung des AWEL entspricht. Der von der Musterabfallverordnung abweichende Art. 10 (Quartiersammelstellen) wurde mehrfach mit der Gemeindeberatung Sektion Abfallwirtschaft, AWEL und dem Rechtsdienst AWEL abgeglichen. Die Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion wurde daher aufgrund der Vorprüfung der AbfV 2010 der Stadt Opfikon durch das AWEL mit E-Mail vom 25. März 2011 in Aussicht gestellt.

Massgebliche Änderungen

Gliederung

Gegenüber 1991 haben sich einige formelle Änderungen ergeben, beispielsweise die Aufhebung der Gesundheitskommission. Mit der grundsätzlichen Überarbeitung der Abfallverordnung wurde deshalb darauf geachtet, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen wieder schärfer zu fassen. Zur überarbeiteten Abfallverordnung gehört deshalb neu auch eine Vollzugsverordnung. Die Vollzugsverordnung - wie auch die Gebührenverordnung - liegen in der Festlegungskompetenz des Stadtrates.

Quartiersammelstellen (Art. 10)

Die Teilrevision des Quartierplanes Oberhauserriet vom 4. Februar 2010 (SRB vom 9. Februar 2010) definiert als Entsorgungskonzept die ausschliessliche Verwendung von Presscontainern mit Wiegesystem. Diese Sammelstellen werden durch die Stadt Opfikon unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum. Die Umsetzung dieses Konzepts bedingt entsprechende Ergänzungen der Abfallverordnung. Grundsätzlich sind in Opfikon die Liegenschaftsbesitzer für den Kauf und den Unterhalt der Sammelbehälter (konventionelle Container) zuständig. Mit der neuen Abfallverordnung kann die Stadt die Benutzung von zentralen Presscontainern vorschreiben. Zur effizienten Bewirtschaftung sollen sie durch die Stadt erstellt und betrieben werden. Presscontainer, welche an einem zentralen Ort den Kehricht für ca. 1'000 Einwohner aufnehmen können, haben bedeutend tiefere Leerungs- und Transportkosten als die normale Kehrichttour. Presscontainer-Anlagen stellen deshalb heute die ökonomisch und ökologisch optimalste Form der Kehrichtentsorgung dar.

Kostenübernahme Littering (Art. 11)

In den letzten 20 Jahren haben sich die Anforderungen an eine Abfallverordnung massgeblich verschoben. Während anfangs der 90er Jahre die Abfalltrennung stark fokussiert wurde, liegt heute ein vermehrtes Augenmerk auf der Littering-Problematik von Einzelpersonen und Take-away Shops. Littering ist das unachtsame Wegwerfen von Abfall. Die Abfallverordnung benennt deshalb neu explizit, dass die Litteringkosten als Teil der Abfallrechnung ausgewiesen werden. Für die Stadt Opfikon sind dies aktuell total 200 Stellenprozente und 2 Kleinfahrzeuge, welche somit nicht oder nicht mehr über den Finanzhaushalt, sondern gebührenfinanziert über die Abfallrechnung finanziert werden. Auf Grund der guten Finanzlage der Abfallbuchhaltung während der letzten Jahre ist dies ohne Gebührenerhöhung möglich.

Festsetzungskompetenz Abfallgrundgebühr (Art. 14)

Die Verordnung aus dem Jahr 1991 teilt die Festsetzungskompetenz der Abfallgrundgebühr dem Gemeinderat zu. Im Rahmen des Grundsatzes der Kostendeckung handelt es sich bei der Gebührenfestlegung allerdings um eine reine Vollzugsaufgabe. Als solche gehört sie in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates. Eine Umfrage bei den Zürcher Parlamentsgemeinden (ohne Winterthur und Zürich) ergab denn auch, dass nur in Opfikon die Gebührentarife von der Legislative festgelegt werden. Die neue Abfallverordnung trägt diesem Umstand Rechnung und überträgt die Festlegung der Abfallgrundgebühr, zusammen mit den weiteren Gebühren in Zusammenhang mit Abfall, dem Stadtrat. In der neuen Verordnung sind deshalb neu die entsprechenden Rahmenbedingungen dazu präzise (Art. 12 bis 15) vorgegeben. Alle Gebühren in Zusammenhang mit den heute gesammelten Abfall- und Recyclingstoffen sind somit in einem einheitlichen Gebührenreglement aufgearbeitet. Die Abfallgrundgebühr bleibt unverändert, wie vom Gemeinderat letztmals am 30.09.2002 für die Jahre 2003 ff festgesetzt.

Dem Gemeinderat wird beantragt, die total revidierte Abfallverordnung der Stadt Opfikon zu genehmigen und der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung zu überweisen.

Opfikon, 19. April 2011/rg

RGABD_GR_Revision_Abfallverordnung_2011.doc

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

P. Remund

H.R. Bauer

Totalrevision der Abfallverordnung der politischen Gemeinde Opfikon

Inhaltsverzeichnis

- 1 Stadtratsbeschluss Nr. 112 vom 19. April 2011
- 2 Antrag und Bericht
- 3 Stadtratsbeschluss Nr. 79 vom 23. März 2010
Antwort Vorprüfung durch das AWEL vom 25. März 2011
Abfallverordnung der Stadt Opfikon
Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung 2011
Gebührenreglements zur Abfallverordnung 2011
Abfallverordnung der Stadt Opfikon 1991
Abfallgebührenreglement der Stadt Opfikon 1991
Synopsis
Inputs interne Vernehmlassung

SACHBEARBEITER UMWELT

Opfikon, 19. April 2011

RG_GR_Revision_Abfallverordnung.doc

BITTE AKTEN ZURÜCK
AN SACHBEARBEITER UMWELT